

## **Beschluss:**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 31.07.1990 rechtskräftig gewordenen (Ursprungs-) Bebauungsplan Nr. 40 – Auf'm Stein zu ändern (4. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung des Geltungsbereiches, die Änderung der textlichen Festsetzungen (§ 2 Nr. 6 – Besondere Anlagen, hier Buchstabe A – Nebenanlagen) dahingehend, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 und vom 23.01.1990 innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein sollen, auch ohne dass ein Wohnhaus und/oder eine Hauptanlage errichtet wird. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.
3. Der Entwurf der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB iVm. § 13 Abs. 3 BauGB (Stand: Januar 2011) ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Der Entwurf der Änderung der textlichen Festsetzungen ist Bestandteil des Beschlusses (Stand: Januar 2011).
5. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 13 Abs. 2 BauGB, dass:
  1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird,
  2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
  3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).
  4. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.